

Pflegefinanzierung ambulant (Restkosten) 2026

Allgemeines und Voraussetzungen

Seit Inkraftsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 01.01.2011 haben auch die Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag das Recht, bei den Wohngemeinden Restkosten einzufordern.

Tarife für Salenstein

Die Kompetenz für die Festlegung der Tarife liegt bei der Wohngemeinde. Die Gemeinde Salenstein bezahlt den Leistungserbringern ohne kommunalen Leistungsauftrag, welche die Bedingungen für die Restkostenfinanzierung erfüllen, die nachfolgend aufgeführten Pflegetarife. Die Restkostenfinanzierung wird nur für Einwohnerinnen und Einwohner von Salenstein ausgerichtet:

Tarife 2026	Tarife 2025	Tarifstufe
CHF 15.00	CHF 18.30	pro Stunde Bedarfsabklärung / Beratung, Art. 7a KLV
CHF 25.00	CHF 31.19	pro Stunde Untersuchung / Behandlung, Art. 7b KLV
CHF 28.00	CHF 46.76	pro Stunde Grundpflege, Art. 7c KLV

Die Abrechnungen für das 4. Quartal 2025 sind bis spätestens Ende März 2026 einzureichen.

Neu gelten ab 01.01.2026 für Leistungen, die von angestellten pflegenden Angehörigen erbracht werden, folgende Tarife:

Tarife 2026	Tarife 2025	Tarifstufe
CHF 15.00	CHF 18.30	pro Stunde Bedarfsabklärung / Beratung, Art. 7a KLV
CHF 25.00	CHF 31.19	pro Stunde Untersuchung / Behandlung, Art. 7b KLV
CHF 10.00	CHF 10.00	pro Stunde Grundpflege, Art. 7c KLV

Auszahlung Restkostenabrechnungen

Voraussetzung für die Auszahlung von Restkostenbeiträgen an freiberuflich tätige Pflegefachpersonen ist der Nachweis des Einsatzes des Bedarfsabklärungssystems RAI Homecare. Ausgenommen sind die Leistungen der isolierten Wundbehandlung, der Wochenbettbetreuung, der Stillberatung sowie die in separaten Tarifverträgen abschliessend bezeichneten speziellen Leistungen der Ligen.

Folgende Angaben müssen zwingend ersichtlich sein

- Name des Leistungsbezügers mit AHV-Nr. oder Geburtsdatum und Wohnort
- Berufsverband inkl. ZSR Nummer
- Total Minuten in der Tarifstufe a, b und c
- angewandte Restkostentarife
- Aufschlüsselung der Kostenanteile zulasten der Versicherer, der Leistungsbezügerinnen und -bezüger und der Wohngemeinde
- Leistungen der pflegenden Angehörigen separat bspw. als KLV-C PA Leistungen auszuweisen

Wir behalten uns vor, die Leistungsabrechnungen der Krankenkassen sowie weitere Unterlagen zur Überprüfung einzufordern.

Bei der ersten Abrechnung einmalig einzureichen

- Nachweis des Einsatzes des Bedarfsabklärungssystems
- Berufsausübungsbewilligung (BAB) Kanton Thurgau

Ausserkantonale Leistungserbringer

Ausserkantonale Leistungserbringer müssen zwingend das Abrechnungsformular unter folgendem Link ausfüllen: www.salenstein.ch/pflegefinanzierungambulant

Einreichung und Kontodaten

Die Abrechnungen können monatlich oder quartalsweise wie folgt zugestellt werden:

Per Post: Gemeinde Salenstein, Eugensbergstrasse 2, 8268 Salenstein
Per E-Mail: info@salenstein.ch

Weitere Auskünfte

Kerstin Vogel, Telefon 058 346 24 30 oder kerstin.vogel@salenstein.ch